



**Satzung zur 5. Änderung der
Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen
für die Einrichtung einer freiwilligen Kleinkindbetreuung
(Kleinkindbetreuungs-Gebührensatzung)**

Vom 01. August 2023

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen für die Einrichtung einer freiwilligen Kleinkindbetreuung (Kleinkindbetreuungs-Gebührensatzung).

I. Änderung

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 4 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zum Monatsende.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum Monatsende eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ist die Belastung den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
Voraussetzung ist ferner, dass es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung einzusetzen.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 01.08.2023

Susanne Hartmann
Erste Bürgermeisterin